

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mölschow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777), sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2014 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Mölschow vom 06.12.2005 und der 2. Änderungssatzung vom 09.10.2007 werden wie folgt geändert:

1. § 5, Absatz 1, Steuermaßstab und Steuersatz, erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr | |
| - für den 1.Hund | 30 Euro |
| - für den 2.Hund | 45 Euro |
| - für den 3.Hund und jeden weiteren Hund | 65 Euro |
| - für den 1. Und jeden weiteren sog. gefährlichen Hund | 600 Euro |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung zum 01.01.2015 in Kraft.

Mölschow den 25.11.2014
Meyer
Bürgermeister

„Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können die Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.“

Die Bekanntmachung erfolgte am 18.12.2014 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 18.12.2014



i. A. Keil